Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 247. Dienstag den 4. September 1883. 77. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen königl. sächs. Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr Dr. Wilhelm Conrad Bloß als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.

2) Das Impflocal befindet sich in der **Centralhalle (Kaisersaal) Eingang: Centralstraße, gegenüber der Synagoge.**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 9. Mai bis einschließlich 25. Juli** und **vom 29. August bis einschließlich 26. September c.**, und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1882 geboren worden,
b. welche in den Jahren 1874 bis 1881 geboren sind und im Jahre 1882 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft),

II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1871 geboren sind,
b. welche in den Jahren 1863 bis 1870 geboren sind und im Jahre 1882 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) **Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter Ia. und b. bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort** unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbemittelten, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14. Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- bez. Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung bez. Controle der oben unter IIa und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1883 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1883 die erforderlichen Impfungen ausführen lassen, sowie jedenfalls längstens am 7. Januar 1884 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung bez. Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, vorzulegen, widrigenfalls sie Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie: Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, den 18. April 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, den Straßen III und IV des südwestlichen Bebauungsplanes den Namen

Beethovenstraße,

der Straße V daselbst den Namen

Mozartstraße,

der Straße B daselbst den Namen

Ferdinand Rhode-Straße,

der Straße C daselbst den Namen

Grassistraße,

und der Straße D daselbst den Namen

Wilhelm Seyfferth-Straße

beizulegen, wird dieses hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Beethovenstraße von der Brücke am Ausgange der Kleinen Burggasse an der nördlichen Seite des Concerthauses vorbei bis zur Kreuzung mit der äußersten Ringstraße führt, die Mozartstraße von der Brücke am Ausgange der Albertstraße längs der südlichen Seite des Concerthauses vorbei geht, endlich, daß westlich der Simsonstraße und parallel mit dieser zunächst die Wilhelm Seyfferth-Straße, sodann die Grassistraße und die Ferdinand Rhode-Straße liegen.

Leipzig, am 30. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cichorius.

Bekanntmachung, die Polizeistunde betreffend.

Wiederholt in neuerer Zeit zu Tage getretene Unzuträglichkeiten haben das unterzeichnete Polizeiamt veranlaßt, die von ihm in der Bekanntmachung vom 28. Februar 1879 erlassenen, die Polizeistunde betreffenden Bestimmungen in einigen Puncten abzuändern bez. zu ergänzen. Es werden in Folge dessen nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Dem Polizeiamt steht die Berechtigung zu, einzelnen Schankwirthen das Schließen ihrer Locale zu jeder Abend- oder Nachtzeit zu gebieten.

2) Diejenigen Schankwirthe, denen eine derartige Beschränkung nicht auferlegt ist, dürfen ihre Locale bis Nachts 2 Uhr offen halten.

3) Spätestens um 2 Uhr sind, vorbehältlich der sub 5 zu erwähnenden Ausnahmefälle, die Schankwirthschaften zu schließen und hat jeder Wirth dafür zu sorgen, daß sich bis zu dieser Stunde alle Gäste aus seinem Locale entfernt haben.

4) Die Schanklocale sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 2 Uhr Nachts bis ½5 **Uhr** Morgens und in der Zeit vom 1. October bis 31. März von 2 Uhr Nachts bis ½6 **Uhr** Morgens geschlossen zu halten.

5) Das Polizeiamt behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen auf besonderes Ansuchen einzelnen Schankwirthen ein längeres Offenhalten ihrer Locale oder auch ein zeitigeres Wiederöffnen derselben aus besonderen Anlässen, wie namentlich bei Abhaltung von Festlichkeiten zu gestatten, dafern nicht irgendwelche Bedenken entgegenstehen, insbesondere nicht etwa eine Belästigung der Anwohner zu befürchten ist. Eine derartige Erlaubniß kann während der Messen auf eine oder mehrere Wochen ausgedehnt werden, wird im Uebrigen aber in der Regel nur für **eine** Nacht ertheilt.

Gesuche von Schankwirthen, ihnen für bestimmte Tage der Woche oder auch für längere Zeit ein für alle Mal ein längeres Offenhalten der Locale zu gestatten, können nur aus besonders triftigen Gründen, wie im Falle eines wirklich vorhandenen Bedürfnisses und jedenfalls nur dann Berücksichtigung finden, wenn in dem betreffenden Locale keinerlei Ruhestörungen stattfinden, dasselbe auch nicht etwa Spielern, liederlichen Dirnen oder sonst anrüchigen Personen zur Auflage dient. Ueber die Dauer eines Vierteljahres hinaus wird eine solche Erlaubniß, welche übrigens auch jederzeit widerruflich ist, nicht ertheilt. Will ein Schankwirth die Erlaubniß auf längere Zeit auswirken, so hat er mit Ablauf des Vierteljahres das Gesuch zu erneuern und wird das Polizeiamt dann von Neuem prüfen, ob die Wiedergenehmigung des Gesuchs unbedenklich fällt.

Ueber die erfolgte Erlaubnißertheilung wird in jedem Falle eine besondere Bescheinigung seitens des Polizeiamts ausgestellt, für deren Ausfertigung eine Gebühr von 25 ₰ zu entrichten ist.

Schankwirthe, welche in Zeitungsannoncen oder anderen Bekanntmachungen auf die in ihren Localen etwa vorhandene **weibliche Bedienung** besonders aufmerksam machen oder dulden, daß die bei ihnen bedienenden Kellnerinnen sich in irgend einer unschicklichen Weise benehmen, erhalten **unter keinen Umständen** Erlaubniß zu längerem Offenhalten ihrer Locale, haben sich im Gegentheil zu gewärtigen, daß ihnen ein **früheres** Schließen derselben auferlegt wird.

6) Die vorstehenden Bestimmungen leiden mit Ausnahme der Bahnhofsrestaurationen auf Schankwirthschaften **aller** Art und zwar auch dann Anwendung, wenn in denselben geschlossene Gesellschaften verkehren, erstrecken sich jedoch nicht auf Gasthäuser, deren Berechtigung, zu jeder Tages- oder Nachtzeit **Fremde** aufzunehmen und zu bewirthen, durch gegenwärtige Bekanntmachung nicht beeinträchtigt werden soll.

7) Unberührt bleibt selbstverständlich die Berechtigung des hiesigen Stadtraths, bei Gelegenheit von Festlichkeiten auf specielles Ansuchen eines Wirths Erlaubniß zu Musik und Tanz auch über die zweite Nachtstunde hinaus zu ertheilen.

8) Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen unterliegen den in §. 365 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen (Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen).

Die gegenwärtige Bekanntmachung, durch welche sich die frühere, unter dem 28. Februar 1879 erlassene erledigt, tritt vom 15. September 1883 an in Gültigkeit und haben bis zu diesem Tage auch diejenigen Schankwirthe, denen das Offenhalten ihrer Locale über die zweite Nachtstunde hinaus bis jetzt ausnahmsweise nachgesehen worden, die fernere Ertheilung diesbezüglicher Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Leipzig, den 31. August 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung, die Wahl von Wahlmännern zur Handelskammer betreffend.

Zu der diesjährigen Ergänzungswahl für die **Handelskammer** sind zunächst die Wahlmänner durch Urwahl zu ernennen, für welch letztere wir

Herrn Stadtrath **Döhlinger**

als Wahlvorsteher und

Herrn Stadtrath **Noch**

als stellvertretenden Wahlvorsteher zur Leitung berufen haben.

Es werden daher alle **in Leipzig, sowie im Bezirke der königl. Amtshauptmannschaft zu Leipzig** wohnhaften Kaufleute und Fabrikanten, welche

a. mit über 1900 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortssteuerkataster eingeschätzt,
b. 25 Jahre alt,
c. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

sowie die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Schifffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchsunternehmungen, soweit sie den unter b und c angegebenen Bedingungen genügen, bezw. den unter a angegebenen Census erreichen, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die jetzt vorzunehmende Wahl

Montag, den 10. September 1883

in den Stunden von 9—12 Uhr Vor- und 3—6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal, **dem Saale der alten Waage, Katharinenstraße 29, II. Stock**, in Person sich einzufinden und einen mit **60 Namen** wählbarer Personen versehenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts **hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des letzten (diesjährigen zweiten) Einkommensteuertermins, bez. diesjährigen Beitrags zur Handelskammer vorzuweisen,** auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der unter b und c aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Außerdem haben diejenigen Wähler, welche ihr Wahlrecht als Vertreter eines Geschäfts, dessen im Ortskataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, ausüben wollen, sich durch ein Zeugniß der persönlich haftenden Theilhaber des von ihnen vertretenen Geschäfts zu legitimiren, ebenso Vertreter juristischer Personen, bez. fiscalischer und communlicher Unternehmungen durch ein Zeugniß der Vorstände und Dienstbehörden.

Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

Leipzig, den 25. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lohse.

Waarenbörse zur Leipziger Michaelismesse.

Mit der bevorstehenden Michaelismesse soll wiederum eine Waarenbörse verbunden werden, und zwar wird dieselbe

den 17., 18. und 19. September d. Js.,
Nachmittags von 4 bis 5 Uhr

in den Räumen der **Börsenhalle**, Brühl 17, welche zu diesem Besuche jedesmal von 3 Uhr an den geehrten Meßbesuchern gegen Einzeichnung ihres **Namens unentgeltlich** geöffnet sein wird, unter Theilnahme von **Mitgliedern** der unterzeichneten Handelskammer abgehalten werden.

Die neuesten Zeitungen, Telegramme u. s. w. liegen daselbst aus. Auch wird Gelegenheit geboten sein, geschäftliche Empfehlungen durch Anheften von Karten an eine Tafel zur Kenntniß der übrigen Besucher zu bringen.

Leipzig, den 3. September 1883.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vors. Dr. Gensel, S.

Bekanntmachung, die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.

Wegen der diesjährigen Ergänzungswahl für die **Gewerbekammer** hat das Königliche Ministerium des Innern in Gemäßheit von §. 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 beschlossen, die bei den letzten Wahlen im Jahre 1877 und 1880 zu Grunde gelegte Eintheilung der Wahlbezirke, sowie die Gesammtzahl der Wahlmänner beizubehalten, auch in der eine Wahlabtheilung für sich bildenden Stadt Leipzig im Ganzen wieder 52 Wahlmänner wählen, dabei jedoch so verfahren zu lassen, daß jeder einzelne Stimmberechtigte in Leipzig nur 13 Wahlmänner zu wählen hat.

Nachdem wir nun

Herrn Stadtrath **Becker**

als Wahlvorsteher und

Herrn Schlossermeister Stadtverordneter **Oehler** hier,

als stellvertretenden Wahlvorsteher zur Leitung der Wahlmännerwahl berufen haben, so werden alle **in Leipzig** wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich:

a. Kaufleute und Fabrikanten, die mit höchstens 1900 ℳ, aber mit über 600 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 im Ortssteuerkataster eingeschätzt sind,
b. alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbtreibenden, die im Ortssteuerkataster mit über 600 ℳ Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes eingeschätzt sind,
c. 25 Jahre alt und
d. nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Mittwoch den 12., oder Donnerstag den 13. September 1883, Nachmittags in den Stunden von 3 bis 6 Uhr

in dem Wahllocale, **dem Saale der alten Waage, Katharinenstraße 29, II. Stock**, persönlich sich einzufinden und einen Stimmzettel, auf welchem **13 Namen wählbarer Personen** angegeben sind, abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts **hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen (also hier des diesjährigen zweiten) Einkommensteuertermins beziehentlich diesjährigen Beitrags zur Gewerbekammer vorzuweisen,** auch, soweit nöthig, das Vorhandensein der unter c und d aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Diejenigen Wählenden, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen im Ortskataster eingetragenes Einkommen nach §. 17d und §. 21 des Einkommensteuergesetzes nicht ausreicht, um sämmtliche Theilhaber als wahlberechtigt zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugniß der Geschäftsinhaber zu legitimiren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, den 25. August 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lohse.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erstatteter Anzeige zufolge:

1) Ein weißleinener **Bettüberzug**, gez. A. F., zwei ebensolche **Tischtücher**, A. T. gez., ein weißleinenes **Herren-Oberhemd** und zwei dergleichen **Frauenhemden**, gez. A. T. bez. P. L., aus einem Waschhause im Grundstück Nr. 12 der Humboldtstraße, vom 22. bis 24. vor. Mts.;

2) zwei **Lorbeerbäumchen**, circa 1 Meter hoch, in thönernen Töpfen und zwei **Myrthenstöcke**, ¾ bez. 1¼ Meter hoch, gleichfalls in thönernen Töpfen, aus einer Gartenabtheilung der IV. Abtheilung des Johannesthals, in der Nacht vom 23. zum 24. vor. Mts.;

3) zwei wollene **Pferdedecken** von mattgelber Farbe, mit rothen und blauen Streifen, aus einem Pferdestalle in Nr. 6 am Grimmaischen Steinweg, am 26. vor. Mts. Abends;

4) ein **Geldbetrag von 5 ℳ**, in einem Thaler und zwei Markstücken, aus einer Schlafstube in Nr. 38 der Ulrichsgasse, in der Nacht vom 26. zum 27. vor. Mts.;

5) ein niedriger schwarzer **Filzhut** mit blauer schwarzgetupfter Feder und blaugestreiftem Futter, ein **ebensolcher** mit blauem Futter, aus dem Tanzsaal im Pantheon bez. aus dem Restaurationslocal in Nr. 18 der Petersstraße, am 24. bez. 28. vor. Mts.;

6) fünf Stück metallne **Knaufe**, vernickelt, wie solche an Fensterstangen angebracht sind, aus der Treppenflur **des Hauses Nr. 29b** der Emilienstraße, am 28. vor. Mts. Mittags;

7) ein **Frauenrock** von braunwollenem Rips, mit Falbel, ein **ebensolcher** von schwarz- und braumcarrirtem wollenen Stoff, einer **desgleichen** von blaugedrucktem Zeuge und eine **Schürze** von schwarzem Camlott, mit Falbel, aus einer Schlafstube in Nr. 17 der Kaiser Wilhelmstraße, an demselben Tage Nachmittags;

8) drei **Tischtücher** von weißem Damast, drei **Handtücher**, ein Paar weiße **Frauenhosen** mit Spitzen besetzt und fünf weißleinene **Frauenschürzen** ebenso besetzt, sämmtliche Stücke mit den verschlungenen Buchstaben L. E. gez., aus einer Wohnung in Nr. 17 der Burgstraße, im Laufe der letztvergangenen 8 Monate;

9) ein **Portemonnaie** von schwarzem Leder, mit Stahlbügel und einem Inhalte von **15 ℳ**, in vier Thalern, einem Zweimarkstück und einem Markstücke, von einem Verkaufsstande an der Johanneskirche, am 29. vor. Mts. Vormittags;

10) eine messingene **Wäschplätte** mit einem Stahl, aus einer Bodenkammer in Nr. 5 am Thomaskirchhofe, im Laufe der letztvergangenen 6 Wochen;

11) ein Paar rindslederne **Halbstiefeln** mit Stiftabsätzen, von einer Arbeitsstelle auf dem Augustusplatze, am 30. vor. Mts. Abends;

12) ein Coupon brauner **Calico** (Buchbinderleinwand), ca. 10 Meter haltend, aus einem Handwagen, welcher im Hofraum des Grundstücks Nr. 10 der Lindenstraße gestanden hat, am 29. vor. Mts. Vormittags;

13) ein rothledernes **Geldtäschchen** mit gelbem Schloß, enthaltend ca. **21 ℳ**, in einer Krone, zwei Thalern, zwei Markstücken und div. kleiner Münze, aus einer Schlafstube in Nr. 14 der Ritterstraße, am 31. vor. Mts. Vormittags;

14) zwei roth- und schwarzgemusterte **Tischdecken**, eine dergleichen grün- und schwarzgemustert, drei weiße gehäkelte **Decken** und eine blaugedruckte **Schürze**, mittelst **Einbruchs** aus einem Gartenhäuschen in der IV. Abtheilung des Johannisthals, vom 30. bis 31. vor. Mts.;

15) ein **Kinderhut** von blauem Stroh (Matrosenhut) mit dunkelblauem Sammet gefüttert und ausgeputzt und mit einer Agraffe von Perlmutter verziert, ein **eben solcher** von weißem Stroh, mit weißem Bande und bunten Blumen ausgeputzt, von einer Bank am Marienplatze, am 28. vor. Mts. Nachmittags;

16) ein **Mannsrock** von dunkelgrauem, baumwollenem Stoff, mit einer Reihe Knöpfen, hellgestreiftem Aermel- und schwarzem Schoßfutter, — in den Taschen befand sich ein buntgestreiftes leinenes **Taschentuch** und eine **Turnerkarte** auf den Namen „Irmscher" lautend —, aus einem Geschäftslocal in Nr. 44/46 am Brühl, am 1. dss. Mts. Nachmittags;

17) ein blauseidener **Herren-Sonnenschirm** mit gelbem Rohrstab und gebogenem Griff, im Innern die Firma: „Levi, Leipzig", aus einem Restaurationslocal in Nr. 6 der Katharinenstraße, am 2. dss. Mts. Mittags;

18) ein dunkelbrauner **Spazierstock** von Bambusrohr, mit gebogenem Griff von Elfenbein und silbernem Ring, in welchem der Name „A. Oertel, Leipzig" eingravirt ist, aus einem Geschäftslocal in Nr. 1 am Theaterplatz, am nämlichen Tage Nachmittags;

19) ein **Regenschirm** von schwarzem halbseidenem Stoff, mit gelbem Naturstab, gebogenem Griff und zwei Quasten, aus einem Gastlocale in Nr. 15 am Königsplatze, am gleichen Tage Abends;

20) ein **Sommerüberzieher** von dunkelbraunmelirtem Stoffe, mit einer Reihe Knöpfen, verdeckter Patte, Seitentaschen mit Patten und schwarzseidenem Futter, im Bahnhofsgebäude der Magdeburger Bahn hier, am 23. vor. Mts. Vormittags.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 3. September 1883.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Hohlfeld.

Bekanntmachung, die Verlegung des Haupt-Telegraphenamts betreffend.

Das Haupt-Telegraphenamt hierselbst wird Dienstag den 4. d. M. früh 7 Uhr aus dem Grundstücke Kleine Fleischergasse 5 (Vetter's Hof) in das Postgebäude am Augustusplatze verlegt.

Die Telegramm-Annahme im neuen Local befindet sich im Erdgeschoß des Gebäudeflügels am Grimmaischen Steinwege. Der Eintritt in dieselbe erfolgt von der Straße aus durch den neben der dortigen Einfahrt in das Postgrundstück belegenen Eingang.

Die Nacht-Telegramm-Annahme ist in demselben Gebäudeflügel 2 Treppen hoch belegen. Der Zugang zu derselben ist durch das Portal an der Poststraße über den Posthof zu nehmen.

Leipzig, den 1. September 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
Calame.

Nichtamtlicher Theil.

Parlamentarische Rückblicke.

Die außerordentliche Sommersession des Reichstags ist vorüber. Es war in der That nicht nur dem Namen nach, sondern in vieler Hinsicht thatsächlich eine außerordentliche Session. Wir haben im August noch keine Parlamentssitzung gehabt, auch noch keine viertägige Session, und diese hat in der kurzen Zeit völlig die Resultate gehabt, welche die Reichsregierung gewünscht.

Aber auch alle Parteien, mit Ausnahme der Fortschrittler und der Socialdemokraten, können mit dem Verlauf und dem Erfolge der Session durchaus zufrieden sein.

Zunächst gereicht es uns zu hoher Befriedigung, daß der Reichstag überhaupt einberufen worden ist. Die vorzeitige Inkraftsetzung des Tarifs, welche durch Herrn von Burchard gegengezeichnet war, konnten wir als gesetzlich correct nicht anerkennen, und der gesammten liberalen Presse gebührt das Verdienst, diese Auffassung so nachdrücklich und überzeugend vertreten zu haben, daß auch die Reichsregierung zur Erkenntniß ihres Irrthums gelangte. Aber möglichst schnell war sie sodann auch bemüht, den Fehler wieder gut zu machen und den Reichstag einzuberufen, welchem die doppelte Aufgabe zugefallen war, den abgeschlossenen Handelsvertrag gut zu heißen und Indemnität für die interimistische Veröffentlichung des Tarifs zu gewähren. Beides ist geschehen. Es war durchaus in der Ordnung, daß von einer commissarischen